

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Einkommensteuer: Anteiliger Betriebsausgabenabzug für Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten einer Holding**
Urteil vom 27.11.2024, Az: IV R 25/22
2. **Einkommensteuer: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio**
Urteil vom 21.11.2024, Az: VI R 1/23
3. **Einkommensteuer: Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen Wohnung und Studienort**
Urteil vom 24.10.2024, Az: VI R 7/22

Urteile und Beschlüsse:

1. **Einkommensteuer: Anteiliger Betriebsausgabenabzug für Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten einer Holding**
Urteil vom 27.11.2024, Az: IV R 25/22
 1. Ein Rechtsmittelführer durfte unter der Geltung der Post-Universaldienstleistungsverordnung bei normaler inländischer Briefpost darauf vertrauen, dass ein eingelieferter Brief am nächsten Werktag ausgeliefert wird, wenn nicht im Zeitpunkt der Absendung konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Laufzeit überschritten wird (Bestätigung der Rechtsprechung).
 2. Bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft zu halten, um daraus Dividendenerträge zu erzielen, die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes (EStG) teilweise steuerfrei sind, stehen laufende Verwaltungs- und Konzernabschlusskosten mit zum Teil steuerbefreiten Einnahmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG .
2. **Einkommensteuer: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio**
Urteil vom 21.11.2024, Az: VI R 1/23
 1. Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio erwachsen dem Steuerpflichtigen nicht zwangsläufig und sind daher nicht nach § 33 des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.
 2. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt.
3. **Einkommensteuer: Fahrtkosten eines (nicht erwerbstätigen) Teilzeitstudierenden zwischen Wohnung und Studienort**
Urteil vom 24.10.2024, Az: VI R 7/22
Ein Vollzeitstudium im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes liegt nur vor, wenn das Studium nach der Studienordnung darauf ausgelegt

ist, dass sich die Studierenden diesem --vergleichbar einem vollbeschäftigten Arbeitnehmer-- zeitlich vollumfänglich widmen müssen.